

23.05.02

U - A - In - Wi

Berichtigung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 22. Mai 2002 - 022 (321) - 632 00 - Wa 121/02 - folgendes mitgeteilt:

Aufgrund eines Büroversehens sind zwei durch die Bundesregierung beschlossene Korrekturen in o.g. Verordnung nicht in der mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 8. Mai 2002 zugeleiteten Fassung enthalten.

Auf Seite 1 der Verordnung ist in der 2. Aufzählung der Fußnote Nr. 1 die Angabe des Amtsblattes geändert worden. Auf der Seite 19 ist im 3. Absatz die Mengenangabe von 8 mg auf 0,8 mg korrigiert worden.

Ich bitte das Büroversehen zu entschuldigen und die betreffenden Seiten auszutauschen.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung¹

Auf Grund des § 7a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2001 (BGBl. I S. 2440) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Fachgruppe Wasserchemie“ durch die Wörter „Wasserchemische Gesellschaft“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in den Anhängen festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probenahmeverfahren.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

“(4) Ein in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert für die Fisch-

¹ Diese Verordnung dient in Teilen auch der Umsetzung der Richtlinien

- 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40)
- 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26),
- 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates im Zusammenhang mit einigen in Anhang 1 festgelegten Anforderungen (ABl. EG Nr. L 67 S. 29) und
- 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 332 S. 91, 2001 Nr. L 145 S. 52).

Herstellungsbereiche	2	6	7	8	9	10
Qualifizierte Mischprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l						
Blei	0,5	-	-	-	-	0,5
Chrom, gesamt	-	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Chrom VI	-	-	-	0,1	0,1	0,1
Kupfer	-	-	-	-	-	0,5
Nickel	-	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Zink	2	2	2	2	2	2
Zinn	-	-	-	-	-	2
Cyanid, leicht freisetzbar	0,4	-	-	-	-	0,2
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	-	-	-	-	-	1

(2) Die Anforderungen an AOX, Chrom VI und Cyanid, leicht freisetzbar, beziehen sich auf die Stichprobe.

(3) In der wasserrechtlichen Zulassung kann beim Herstellungsbereich 2 für den Parameter Cyanid, leicht freisetzbar, eine höhere Konzentration von bis zu 0,8 mg/l zugelassen werden, wenn die produktionsspezifische Cyanid-Fracht einen Wert von 0,12 g/t nicht übersteigt.

(4) Für Warmbreitbandanlagen gilt abweichend von den Anforderungen für den Herstellungsbereich 6 für Chrom, gesamt, und Nickel jeweils ein Wert von 0,2 mg/l.

(5) Für die Erzeugung von Gießereiroheisen bei überwiegendem Einsatz von eisenhaltigen Sekundärrohstoffen gilt abweichend von den Anforderungen für den Herstellungsbereich 2 für Zink ein Wert von 4 mg/l.

E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

(1) Das Abwasser darf keine organischen Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen.